

Dipl.-Ing. Jürgen Bialek: zusätzliche Information zu Seminaren der Reihe „integrated safety & compliance**“**

Anwendungs- und Übergangsfristen der Verordnung (EU) 2025/40

Am 22.01.2025 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union L 2025/40 veröffentlicht:

VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

In dieser Verordnung sind, neben dem generellen Anwendungsbeginn eine Fülle von Fristen und Terminen genannt, die in Verbindung mit der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen stehen. Diese Angaben habe ich Ihnen hier nachstehend aufgelistet.

Alle hier gegebenen Informationen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen zusammengestellt und dienen Ihrer Information. Dennoch müssen die Angaben unverbindlich bleiben. Einzig und allein die verantwortlichen Wirtschaftsakteure tragen die Verantwortung für die Umsetzung relevanter Rechtsakte anhand der verbindlichen Texte der europäischen Gesetzgebung. Sollten Sie Fehler in der nachfolgenden Aufstellung festgestellt haben, bin ich Ihnen für einen Hinweis dankbar.

Für Beratungen im Zusammenhang mit zu den erfüllenden Rechtsvorschriften, wenn ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, im Allgemeinen und bei der Ausführung von EU-Konformitätsverfahren und Risikobeurteilungen für Maschinen im Speziellen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung: bialek@bialek-ing.de

Eine zusätzliche Farbkodierung soll Ihnen das Auffinden relevanter Termine erleichtern

	Termin ergibt sich aus Rechtsakt		Europäische Kommission verantwortlich
	Wirtschaftsakteure aktiv verantwortlich bzw. Auswirkungen auf Wirtschaftsakteure aus den Anforderungen des Rechtsaktes		Mitgliedstaaten verantwortlich
	sonstige Akteure verantwortlich		

Anwendungsbereich [Art. 2]

(1) Diese Verordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Verpackungen in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten verwendet werden oder diese Verpackungsabfälle dort anfallen.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle sowie der für Verpackungen geltenden rechtlichen Anforderungen der Union, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit, Qualität, Gesundheitsschutz und Hygiene von verpackten Erzeugnissen, und der Beförderungsvorschriften. Im Falle eines Konflikts zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2008/68/EG hat jedoch die Richtlinie 2008/68/EG Vorrang.

Begriff „Verpackung“ [Art. 3, Abs. 1, Nr. 1 mit Anhang I „Indikative Beispiele“]

Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich

- a) eines Gegenstands, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;

Verpackungen sind demnach z. B.:	KEINE Verpackungen sind demnach z. B.:
Schachteln für Süßigkeiten Folien um CD-Hüllen Versandhüllen für Kataloge und Magazine (mit Inhalt) Mit Kuchen verkaufte Kuchenunterlagen Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material gewickelt ist (z. B. Kunststoffolie, Aluminium oder Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Präsentation eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden Blumen- und Pflanzentöpfe, einschließlich Saatschalen, die nur für Verkauf und Transport von Pflanzen bestimmt sind Glasflaschen für Injektionslösungen CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen) Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden) Streichholzschachteln Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind) Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher Tee- und Kaffee-Folienbeutel Schachteln für Zahnpastatuben	Blumen- und Pflanzentöpfe, einschließlich Saatschalen, die in Geschäftsbeziehungen in verschiedenen Produktionsstadien verwendet werden oder zusammen mit der Pflanze verkauft werden sollen Werkzeugkästen Wachsschichten um Käse Wurstschalen Kleiderbügel (die ohne Kleidung verkauft werden) Druckerpatronen CD-, DVD- und Videohüllen (die mit CD, DVD oder Video darin verkauft werden) CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen) Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel Grablichter (Behälter für Kerzen) Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behälter, z. B. wiederbefüllbare Pfeffermühle)
b) eines Bestandteils oder Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der in den Gegenstand integriert ist; c) eines Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;	
Verpackungen sind demnach z. B.:	KEINE Verpackungen sind demnach z. B.:
Etiketten, die direkt auf einem Produkt angebracht oder daran befestigt sind, einschließlich Aufkleber, die an Obst und Gemüse angebracht sind Mascara-Bürste, die Teil des Behälterverschlusses ist An anderen Verpackungen angebrachte Aufkleber Heftklammern Kunststoffhüllen Dosiervorrichtung, die Teil des Behälterverschlusses für Waschmittel ist Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behälter, z. B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle)	Radiofrequenz-Identifizierungs-Tags (RFID-Tags) Aufkleber zur Reifenkennzeichnung gemäß Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates
d) eines Gegenstands, der für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist, auch „Serviceverpackung“ genannt; e) eines Einwegartikels, der in der Verkaufsstelle verkauft und befüllt wird oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt;	
Verpackungen sind demnach z. B.:	KEINE Verpackungen sind demnach z. B.:
Papier- oder Kunststofftragetaschen Einwegteller und -tassen Frischhaltefolie Brottüten Aluminiumfolie Kunststoffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien	Rührstäbchen, Einwegbesteck Packpapier (das separat an Verbraucher und Unternehmen verkauft wird) Papierbackformen (die leer verkauft werden) Ohne Kuchen verkaufte Kuchenunterlagen Einwegteller und -tassen, die nicht dafür bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden

- f) eines durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels oder eines durchlässigen Beutels für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;
- g) einer undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird;

„Beteiligte Personen“ nach Verordnung (EU) 20250/40 [Art. 3, Abs. 1]

Wirtschaftsakteur	Erzeuger, Lieferanten, Importeur, Vertreiber, Bevollmächtigten, Endvertreiber und Fulfillment-Dienstleister
Erzeuger	jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt, jedoch auch: a) vorbehaltlich Buchstabe b die natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind; b) die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen oder verpackten Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die ab dem 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen der natürlichen und juristischen Person liefert, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, im selben Mitgliedstaat ansässig ist;
Hersteller	jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, auf den, unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen, einer der folgenden Buchstaben zutrifft: a) Der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, erstmals bereit; oder b) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe a genannten verpackt sind, erstmals bereit; oder c) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder d) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe c genannten verpackt sind, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder e) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchstabe a, b, c oder d der Hersteller;
Lieferant	jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert
Importeur	jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt
Vertreiber	jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs
Bevollmächtigte	jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, im Namen des Erzeugers bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen

Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung	jede natürliche oder juristische Person, die in dem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem der Hersteller Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bereitstellt oder in dem er verpackte Produkte auspackt, ohne Endabnehmer zu sein, mit Ausnahme des Mitgliedstaats oder Drittlands, in dem der Hersteller niedergelassen ist, und die vom Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG benannt wurde, um die Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß Kapitel VIII der vorliegenden Verordnung zu erfüllen
Endvertreiber	die natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die verpackte Produkte, einschließlich durch Wiederverwendung, oder Produkte, die in Form einer Wiederbefüllung erworben werden können, an den Endabnehmer liefert
Verbraucher	jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen
Endabnehmer	jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher oder als beruflicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die das genannte Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt
Fulfilment-Dienstleister	gemäß Verordnung (EU) 2019/1020: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1), Paketzustelldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates (2) und alle sonstigen Postdienste oder Frachtkverkehrsleistungen

Generelle Termine zum Inkrafttreten und Geltungsbeginn [Art. 71]	
Inkrafttreten der Verordnung	11. Februar 2025
Geltungsbeginn (mit Ausnahme der nachfolgend genannten Aspekte)	12. August 2026
späterer Anwendungsbeginn von Änderungen der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt [Art. 71]	
Änderungen des Teiles B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 werden wirksam ab	12. Februar 2029
Übergangsbestimmungen zur Richtlinie 94/62/EG [Art. 70]	
generelle Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (mit Ausnahme der in diesem Abschnitt genannten Aspekte)	12. August 2026
Kennzeichnungs- und Identifizierungssystem (Art. 8 Abs. 2) gilt bis	30 Monate nach dem Inkrafttreten einer neuen Durchführungsverordnung
Grundlegende Anforderungen an Verpackungen (Art. 9 Abs. 1 und 2 sowie Anhang II Nummer 1) gilt bis	31. Dezember 2029
Zielvorgaben zur Wiederverwendung von Verpackungen (Art. 5 Abs. 2 und 3) in Verbindung mit den zuletzt geltenden Zielvorgaben (Art. 6 Abs. 1 d) und e sowie Art. 6a) gelten bis	31. Dezember 2028
Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission in Bezug auf Inhalte und Berichtszeiträume (Art. 12 Abs. 3a, 3b, 3c und 4) gelten bis	31. Dezember 2028
wie vor, jedoch die Anforderungen an die Übermittlung der Daten gelten bis	31. Dezember 2029
Entscheidung 97/129/EG zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG wird aufgehoben am	12. August 2028
Entscheidung 2001/171/EG zu Schwermetallgrenzen in Glasverpackungen und 2009/292/EG zu solchen Grenzen in Kunststoffkästen und -paletten gelten bis	zur Aufhebung durch neue delegierte Rechtsakte
Beibehaltung nationaler Vorschriften zu: - Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse - Einwegkunststoffverpackungen (Anhang V Nr. 2 und 3) können beibehalten werden bis Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/40 ist in diesem Fall und bis zu diesem Datum nicht anwendbar.	1. Januar 2030
Ausübung der Befugnisübertragung [Art. 64]	
delegierte Rechtsakte dürfen von der Europäischen Kommission erlassen werden	zwischen dem 11. Februar 2025 und dem 10. Februar 2035
Sanktionen [Art. 68]	
Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften zu Sanktionen und teilen diese der Europäischen Kommission mit bis zum	12. Februar 2027
Evaluierung [Art. 69]	
inhaltliche Evaluierung und Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Verpackungen bis zum	12. August 2034

Anforderungen für Stoffe in Verpackungen [Art. 5]	
Bericht der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit der ECHA über das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen bis zum	31. Dezember 2026
Möglichkeit der Informationsübermittlung von Mitgliedstaaten, ob ein Stoff die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in der Verpackung, in der dieser vorhanden ist, beeinträchtigt bis zum	31. Dezember 2025
Stoffverbote nach Art. 5 Abs. 5 in Bezug auf „PFAS“ oberhalb dort festgelegter Grenzwerte ab	12. August 2026
Evaluierung durch die Europäische Kommission auf Änderungsbedarf der Anforderungen bis zum	12. August 2030

Recycling und Recyclingfähigkeit von Verpackungen [Art. 6]	
Erlass von delegierten Rechtsakten unter Berücksichtigung der von den europäischen Normungsorganisationen entwickelten Normen bis zum	1. Januar 2028
Verpackungen müssen für das stoffliche Recycling gestaltet sein frühestens ab	1. Januar 2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Verpackungen müssen getrennt gesammelt werden können ab	1. Januar 2035
oder im Hinblick auf die auf die Anforderung des Recyclings in großem Maßstab ab	1. Januar 2035 oder 5 Jahre nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Verpackungen müssen nach den Leistungsstufen A, B oder C der Tabelle 3 im Anhang II recyclingfähig sein ab dem	1. Januar 2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Verpackungen müssen nach den Leistungsstufen A oder B der Tabelle 3 im Anhang II recyclingfähig sein ab dem	1. Januar 2038
Davon ausgenommen sind sogen. innovative Verpackungen , sofern sie die Anforderungen nicht erfüllen. Diese dürfen ab dem 1. Januar 2030 bis zu fünf Jahre ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie in Verkehr gebracht wurden, auf dem Markt bereitgestellt werden.	
Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Europäische Kommission zu den Randbedingungen von „in großem Maßstab recycelt“ bis zum	1. Januar 2030
Überprüfung der dortigen Festlegungen bis	2035
Festlegung von Finanzbeiträgen der Hersteller von Verpackungen (zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen)	18 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Dieser Artikel gilt nicht für a) Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6; b) kontaktempfindliche Verpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen; c) kontaktempfindliche Verpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen; d) äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen; e) kontaktempfindliche Verpackungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013; f) Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden; g) Verkaufsverpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs; für diese Verpackungen gilt jedoch Absatz 8 [Beitrag der Hersteller zur Finanzierung].	
Überprüfung der Ausnahmen durch die Europäische Kommission bis zum	1. Januar 2035

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen [Art. 7]	
Erlass von delegierten Rechtsakten zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an Rezyklatanteil bis zum	31. Dezember 2026
Anwendung der folgenden Mindest-Rezyklatanteile:	
a) 30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff; b) 10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff; c) 30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff; d) 35 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c des vorliegenden Absatzes genannten Kunststoffverpackungen.	ab dem 1. Januar 2030 oder 3 Jahre nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
a) 50 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff; b) 25 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff; c) 65 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff; d) 65 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c des vorliegenden Absatzes genannten Kunststoffverpackungen.	ab dem 1. Januar 2040
Absätze 4 und 5 enthalten generelle Ausnahmen: - Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6; - kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, ausschließlich für Forschungszwecke bestimmten Produkten und Prüfprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen; - kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen; - äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen; - kompostierbare Kunststoffverpackungen; - Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden; - kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel, die nur für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die typischerweise für Kleinkinder verwendet werden, gemäß Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013; - Verpackungen für Vorräte, Bestandteile und Bestandteile von Primärverpackungen für die Herstellung von Arzneimitteln gemäß der Richtlinie 2001/83/EG und Tierarzneimitteln gemäß der Verordnung (EU) 2019/6, wenn diese Verpackungen benötigt werden, um den Qualitätsnormen des Arzneimittels zu entsprechen. - Kunststoffverpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wenn die Menge des Rezyklatanteils eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und dazu führt, dass verpackte Produkte gegen die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 verstoßen; - jedwede Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit ausmachen.	
Einhaltung der erlassenen Rechtsakte bei der Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an Rezyklatanteil in Verpackungen	ab dem 1. Januar 2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Bewertung durch die Europäische Kommission, ob für bestimmte Kunststoffverpackungen Ausnahmen von den Mindestprozentsätzen an Rezyklatanteil erforderlich sind bis zum	1. Januar 2028
Erlass von delegierten Rechtsakten zur Ergänzung dieser Verordnung um Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien bis zum	31. Dezember 2026

Erlass von delegierten Rechtsakten zur Festlegung der Methode für die Bewertung, Überprüfung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der Vorschriften, die für Fälle gelten, in denen der aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen gewonnene Rezyklatanteil in einem Drittland recycelt oder gesammelt wird, einschließlich durch eine Prüfung durch Dritte bis zum	31. Dezember 2026
Berichterstattung der Europäischen Kommission anhand der Anteilszahlen für 2030 mit perspektivischem Blick auf das Jahr 2040 bis zum	12. Februar 2032
Überprüfung durch die Europäische Kommission der Situation in Bezug auf die Verwendung rezyklathaltiger Verpackungsmaterialien in anderen Verpackungen als Kunststoffverpackungen und bewertet auf dieser Grundlage, ob es angemessen ist, Maßnahmen oder Zielvorgaben für eine verstärkte Verwendung von Rezyklatanteilen in solchen anderen Verpackungen festzulegen, und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, bis zum	12. Februar 2032
Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen [Art. 8]	
Überprüfung des Standes bei der technologischen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit biobasierter Kunststoffverpackungen und gegebenenfalls Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags bis zum	12. Februar 2028
Kompostierbare Verpackungen [Art. 9]	
Mandat der Europäischen Kommission an die europäischen Normungsorganisationen zur Erarbeitung von Spezifikationen für: - die Anforderungen für kompostierbare Verpackungen - für die Eigenkompostierbarkeit von Verpackungen bis zum	12. Februar 2026
Einhaltung der Norm für die Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen sowie, wenn die Mitgliedstaaten dies vorschreiben, der Normen für Eigenkompostierung ab dem	12. Februar 2028
betrifft: - durchlässige Tee- oder Kaffeebeutel oder durchlässige Beutel für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden - an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber	
Andere Verpackungen, einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien müssen gemäß Artikel 6 für das stoffliche Recycling gestaltet sein, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird ab dem	12. Februar 2028

Wiederverwendbare Verpackungen [Art. 11]

Kriterien für die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden ab dem

11. Februar 2025

Alle nachfolgenden Anforderungen müssen erfüllt sein:

- i. Sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, mehrfach wiederverwendet werden zu können;
- ii. sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können;
- iii. sie erfüllen die geltenden Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene;
- iv. sie können entleert oder entladen werden, ohne derart beschädigt zu werden, dass eine Weiter- und Wiederverwendung verhindert würde;
- v. sie können unter Wahrung der Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts und unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, einschließlich der Vorschriften über Lebensmittelsicherheit, entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden;
- vi. sie können gemäß Anhang VI Teil B rekonditioniert werden, wobei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion erhalten bleibt;
- vii. sie ermöglichen das Anbringen von Etiketten sowie die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften des Produkts und über die Verpackung selbst, einschließlich aller einschlägigen Hinweise und Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit, zur angemessenen Verwendung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Haltbarkeit des Produkts;
- viii. sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, ohne dass dies die Gesundheit und Sicherheit der dafür zuständigen Personen gefährdet; und
- ix. sie erfüllen die spezifischen Anforderungen für recyclingfähige Verpackungen gemäß Artikel 6, damit sie recycelt werden können, wenn sie zu Abfall werden.

delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission, indem sie für die Verpackungsformate, die unter Berücksichtigung von Hygiene- und anderen Anforderungen am häufigsten wiederverwendet werden, eine Mindestzahl für die Zwecke der in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Kreislaufdurchgänge für wiederverwendbare Verpackungen festlegt, bis zum

12. Februar 2027

Kennzeichnung von Verpackungen [Art. 12]	
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zur harmonisierten Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate, auch wenn die Kennzeichnung mit digitalen Mitteln erfolgt, bis zum	12. August 2026
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zur Festlegung der Methode für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen, einschließlich Verbundverpackungen und integrierter oder separater Bestandteile von Verpackungen, mittels standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien, bis zum	12. August 2026
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, um die Methode für die Angabe von besorgniserregenden Stoffen mittels standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien festzulegen, bis zum Mit dieser Methode ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung mindestens den Namen und die Konzentration des besorgniserregenden Stoffes, der in jedem Material in einer Verpackungseinheit enthalten ist, umfasst.	1. Januar 2030
Kennzeichnung von Verpackungen, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallen, im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, ab dem	12. Februar 2027
Diese Kennzeichnung ist nur mittels entsprechendem Symbol in einem QR-Code oder einer anderen standardisierten und offenen digitalen Kennzeichnungstechnologie vorzunehmen, um anzuzeigen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllt. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder andere Endabnehmer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit der Verpackungen nicht irreführen.	
Verpackungen, die unter ein anderes Pfand- und Rücknahmesystem als das in Artikel 50 Absatz 1 genannte fallen, können nach nationalem Recht in dem gesamten Gebiet, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder andere Endabnehmer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit der Verpackungen in den Mitgliedstaaten, in denen sie zurückgegeben werden, nicht irreführen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Anbringen von Kennzeichnungen hinsichtlich Pfand- und Rücknahmesystemen anderer Mitgliedstaaten nicht verbieten.	
verpflichtende harmonisierte Kennzeichnung (auf der Basis von Piktogrammen), die Angaben über die Materialzusammensetzung enthält, um den Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern ab dem	12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel gilt diese Verpflichtung nicht für Transportverpackungen oder für Verpackungen, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen.	
Die in Verkehr gebrachten Verpackungen, in denen besorgniserregende Stoffe enthalten sind, werden mithilfe standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien im Einklang mit der in Absatz 7 Unterabsatz 2 genannten Methode gekennzeichnet.	
Zusätzlich zu der harmonisierten Kennzeichnung nach diesem Absatz können die Wirtschaftsakteure die Verpackung mit einem QR-Code oder einem anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträger versehen, der Informationen über den Bestimmungsort jedes einzelnen Bestandteils der Verpackung enthält, um den Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern.	
Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 50 Absatz 1 fallen, werden mit einer klaren und eindeutigen Kennzeichnung versehen. Zusätzlich zu der nationalen Kennzeichnung können Verpackungen mit einem harmonisierten Farbkennzeichnung versehen werden, das durch den gemäß Absatz 6 dieses Artikels erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Verpackungen, die Pfand- und Rücknahmesystemen unterliegen, mit dieser harmonisierten Farbkennzeichnung versehen werden, sofern dies weder zu Verzerrungen im Binnenmarkt noch zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt.	
Kennzeichnung von wiederverwendbaren Verpackungen, die die Abnehmer über die Wiederverwendbarkeit der Verpackungen informiert ab dem	12. Februar 2029 oder 30 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes

Weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit, unter anderem über die Verfügbarkeit eines lokalen, nationalen oder unionsweiten Wiederverwendungssystems und Informationen über Sammelstellen, werden mit einem QR-Code oder einem anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträger zur Verfügung gestellt, der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen oder, falls diese Berechnung nicht machbar ist, eine Schätzung des Durchschnitts erleichtert. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.	
Dieser Artikel gilt nicht für Primärverpackungen und die äußere Umhüllung im Sinne der Verordnungen (EU) 2017/745, (EU) 2017/746 und (EU) 2019/6 und der Richtlinie 2001/83/EG, wenn auf der Verpackung aufgrund anderer Kennzeichnungsvorschriften gemäß den genannten Gesetzgebungsakten der Union kein Platz vorhanden ist oder wenn die Kennzeichnung der Verpackung die sichere Verwendung von Human- oder Tierarzneimitteln gefährden könnte.	
Verpackungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4, die vor Ablauf der in diesen Absätzen genannten Fristen in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden und die nicht den in diesen Absätzen festgelegten Kriterien entsprechen, dürfen bis zu drei Jahre ab dem Inkrafttreten der in diesen Absätzen festgelegten Kennzeichnungsanforderungen auf dem Markt bereitgestellt werden.	
Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen [Art. 13]	
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, um harmonisierte Kennzeichnungen und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate für die Kennzeichnung von Behältnissen festzulegen bis zum	12. August 2026
Anbringung harmonisierter Kennzeichnung (gut sichtbar, lesbar und dauerhaft) von Behältnissen, die die getrennte Sammlung aller materialspezifischen Fraktionen von Verpackungsabfällen ermöglichen, die in getrennten Behältnissen entsorgt werden sollen, bis zum	12. August 2028 oder 30 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Ein Behältnis für Verpackungsabfälle kann mehr als ein Etikett tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Behältnisse, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme fallen.	

Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen [Art. 24]	
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, um die Methode für die Berechnung des in Absatz 1 genannten Leerraumverhältnisses festzulegen bis zum	12. Februar 2028
Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen befüllen, stellen sicher, dass der Leerraum auf das für die Gewährleistung der Verpackungsfunktionen, einschließlich des Produktschutzes, erforderliche Mindestmaß beschränkt ist, bis spätestens Für die Zwecke der Bewertung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes gilt Raum, der mit Füllmaterialien, wie Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol oder Styropor-Chips, befüllt ist, als Leerraum. Bei Verkaufsverpackungen für Produkte, die sich während des Transports setzen oder bei denen zum Schutz des Lebensmittels Kopfraum erforderlich ist, oder bei anderen Produkten, die diese Merkmale aufweisen, a) wird die Einhaltung dieses Absatzes anhand der Füllhöhe der Verpackung zum Zeitpunkt der Befüllung bewertet, b) gelten Luft zwischen oder in verpackten Lebensmitteln oder Schutzgase nicht als Leerraum.	12. Februar 2028
Leerraumverhältnis in Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel darf maximal 50 % betragen ab dem Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen als Verpackungen für den elektronischen Handel oder wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems verwenden, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 dieses Artikels ausgenommen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass diese Verkaufsverpackungen den in Artikel 10 festgelegten Anforderungen entsprechen.	1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes
Kommission überprüft das in Absatz 1 genannte Leerraumverhältnis sowie die Ausnahmen gemäß Absatz 5 und bewertet die Möglichkeit, Leerraumverhältnisse für Verkaufsverpackungen für insbesondere Spielzeug, Kosmetika, Do-It-Yourself-Kits und elektronische Produkte festzulegen bis zum	12. Februar 2032

Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate [Art. 25]	
Leitlinien der Europäischen Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, in denen Anhang V ausführlicher erläutert wird, wozu auch Beispiele für Verpackungsformate, die in den Anwendungsbereich fallen, und etwaige Ausnahmen von den Beschränkungen gehören, und in denen eine nicht erschöpfende Liste von Obst und Gemüse, das von Anhang V Nummer 2 ausgenommen ist, enthalten ist bis zum	12. Februar 2027
Wirtschaftsakteure dürfen Verpackungen in den Formaten und zu den Verwendungszwecken, die in Anhang V der Verordnung aufgeführt sind, nicht mehr in Verkehr bringen ab dem	1. Januar 2030
Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2025 erlassene Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen in den Formaten und für die Verwendungszwecke gemäß Anhang V, die jedoch aus nicht in Anhang V aufgeführten Materialien hergestellt wurden, aufrechterhalten.	
Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten den Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung gestatten, Verpackungen in den in Anhang V Nummer 3 dieser Verordnung aufgeführten Formaten und für den in Anhang V Nummer 3 dieser Verordnung aufgeführten Verwendungszweck in Verkehr zu bringen, wenn nachgewiesen wurde, dass es technisch nicht möglich ist, keine derartigen Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes Wiederverwendungssystem erforderlich sind.	
Bewertung der Europäischen Kommission zu positiven Umweltauswirkungen der Beschränkungen und Abweichungen und Ausnahmen von diesen Beschränkungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Verpackungslösungen, die die Sicherheits- und Hygieneanforderungen für kontaktempfindliche Verpackungen erfüllen bis zum	12. Februar 2032

Pflichten im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung [Art. 28]	
Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m ² streben an, 10 % dieser Verkaufsfläche für Wiederbefüllungsstationen für sowohl Lebensmittel als auch für Non-Food-Erzeugnisse zu verwenden ab dem	1. Januar 2030

Wiederverwendungsziele [Art. 29]	
Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten, einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte, dienen, im Hoheitsgebiet der Union, in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten, verwenden, stellen sicher, dass mindestens 40 % solcher verwendeten Verpackungen insgesamt wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind, ab dem Dies gilt vollumfänglich für solche Verpackungen, die dem Transport zwischen unterschiedlichen Standorten oder zu verbundenen Unternehmen des Wirtschaftsakteurs dienen. Dies gilt ebenso vollumfänglich für solche Verpackungen, die von einem Wirtschaftsakteur an einen anderen geliefert werden.	1. Januar 2030
Bemühen der Wirtschaftsakteure, dass mindestens 70 % der o. g. Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind, ab dem	1. Januar 2040
Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, a) die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden; b) die für die Beförderung großer Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe verwendet werden, für die Verpackungen entsprechend den individuellen Anforderungen des auftraggebenden Wirtschaftsakteurs gestaltet sind; c) die in einem flexiblen Format für die Beförderung verwendet werden und in direktem Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder Zutaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (69) stehen; d) in Form von Kisten aus Pappe oder Karton.	
Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen in Form von Kisten, mit Ausnahme von solchen aus Pappe oder Karton, außerhalb von Verkaufsverpackungen verwenden, um eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer Lager- oder Vertriebsseinheit zusammenfassen, stellen sicher, dass mindestens 10 % solcher Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind ab dem	1. Januar 2030
Bemühen der Wirtschaftsakteure, dass mindestens 25 % der o. g. Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind, ab dem	1. Januar 2040
Endvertreiber, die Verbrauchern alkoholische und nichtalkoholische Getränke in Verkaufsverpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats bereitstellen, stellen sicher, dass mindestens 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden ab dem	1. Januar 2030
Bemühen der Wirtschaftsakteure, dass mindestens 40 % der o. g. Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind, ab dem	1. Januar 2040

Die o. g. Zielvorgaben gelten nicht für a) Getränke, die im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sehr leicht verderblich sind, und Milch und Milcherzeugnisse, die in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind, und ihre Ersatzprodukte der Codes 2202 99 11 und 2202 99 15 der Kombinierten Nomenklatur (KN) in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (70); b) Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 3 bis 9, 11, 12, 15, 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; c) aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (71); d) Weinerzeugnissen und aromatisierten Weinerzeugnissen ähnliche Erzeugnisse aus anderen Früchten als Weintrauben und Gemüse sowie andere gegorene Getränke des KN-Codes 2206 00; e) alkoholbasierte alkoholhaltige Getränke, die unter die KN-Position 2208 fallen.	
Europäische Kommission veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zu den vorgenannten „Getränkeverpackungen“ bis zum	12. Februar 2027
Absätze 9 bis 18 legen umfassende Ausnahmen und mögliche Anpassungen zu den hier vorgenannten Anforderungen fest, u. a. im Absatz 13: Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß diesem Artikel für ein Kalenderjahr ausgenommen, wenn sie während dieses Kalenderjahres a) höchstens 1 000 kg [Dieser Schwellenwert kann durch delegierte Rechtsakte geändert werden.] Verpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellt haben und b) unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fallen.	
Bericht der Europäischen Kommission, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Stands der Technik und der praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsakteure und der Mitgliedstaaten, in dem die Umsetzung der in diesem Artikel festgelegten Ziele für 2030 überprüft wird. Im Rahmen dieses Berichts evaluiert sie, auch im Hinblick auf die Lebenszyklusbewertung von Einwegverpackungen und wiederverwendbaren Verpackungen, u. a. mit Blick auf die Erreichbarkeit der Ziele bis 2040 bis zum	1. Januar 2034

Vorschriften für die Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele [Art. 30]	
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zur Festlegung der Berechnungsmethode der in Artikel 29 festgelegten Wiederverwendungsziele bis zum	30. Juni 2027
Verpflichtung, die Erreichung der in Artikel 29 festgelegten Wiederverwendungsziele nachzuweisen, ab dem	1. Januar 2030 oder 18 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes

Berichterstattung über Wiederverwendungsziele an die zuständigen Behörden [Art. 31]	
Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für die Wiederverwendung durch die Europäische Kommission bis zum	12. Februar 2027
Berichterstattung der Wirtschaftsakteure an die zuständige Behörde für jedes Kalenderjahr in Bezug auf die Erreichung der Wiederverwendungsziele	innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, erstmals für das Berichtsjahr 2030

Wiederbefüllungsverpflichtung für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet [Art. 32]	
Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats heiße oder kalte Getränke in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, sehen ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können SOWIE Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig zubereitete Lebensmittel in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, sehen ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können jeweils bis zum	12. Februar 2027

Verpflichtendes Wiederverwendungsangebot für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet [Art. 33]	
Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats heiße oder kalte Getränke oder fertig zubereitete Lebensmittel in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, müssen den Verbrauchern die Möglichkeit einräumen, die Produkte in einer wiederverwendbaren Verpackung innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu erhalten, bis zum	12. Februar 2028
Die Endvertreiber weisen die Verbraucher an der Verkaufsstelle durch gut sichtbare und lesbare Hinweistafeln oder -schilder auf die Möglichkeit hin, die Produkte in einer wiederverwendbaren Verpackung zu erhalten. Die Endvertreiber dürfen die in die wiederverwendbare Verpackung gefüllten Produkte zu keinem höheren Preis oder nicht zu weniger günstigen Bedingungen als eine Verkaufseinheit anbieten, die aus dem gleichen Produkt und einer Einwegverpackung besteht. Endvertreiber sind von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen, wenn sie unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition eines Kleinunternehmens gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fallen.	
Endvertreiber bemühen sich, 10 % der Produkte in wiederverwendbaren Verpackungsformaten zum Verkauf anzubieten	ab 2030

Kunststofftragetaschen [Art. 34]

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.

Eine dauerhafte Verringerung gilt als erreicht, wenn der jährliche Verbrauch 40 leichte Kunststofftragetaschen pro Kopf oder das entsprechende Gewicht nicht übersteigt, und zwar bis zum

31. Dezember 2025
und danach bis zum
31. Dezember jedes
Folgejahres

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem AEUV in Bezug auf sämtliche Arten von Kunststofftragetaschen ungeachtet ihrer Wandstärke Maßnahmen — wie den Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten — und nationale Reduktionsziele festlegen.

Die Mitgliedstaaten können sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden, um Lebensmittelverschwendung zu verhindern, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausnehmen.

Bericht der Europäischen Kommission über andere als in den Absätzen 1 und 2 genannte Verpackungsmaterialien, die sich wahrscheinlich stärker negativ auf die Umwelt auswirken als leichte Kunststofftragetaschen, und gegebenenfalls Vorlage eines Gesetzesgebungs-vorschlags mit Reduktionszielen und mit Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vor bis zum

12. Februar 2032

Frühwarnbericht [Art. 41]	
Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur Berichte über die bei der Erreichung der in den genannten Artikeln festgelegten Zielvorgaben erzielten Fortschritte.	spätestens drei Jahre vor Ablauf der in den Artikeln 43 und 52 genannten Fristen

Vermeidung von Verpackungsabfällen [Art. 43]	
Korrekturfaktor mit einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission festlegen, um dem Anstieg oder dem Rückgang des Tourismus im Vergleich zum Basisjahr 2018 Rechnung zu tragen, bis zum	12. Februar 2027
Jeder Mitgliedstaat verringert die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle im Vergleich zu dem der Kommission gemäß der Entscheidung 2005/270/EG für das Jahr 2018 gemeldeten pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle	
um mindestens 5 %	bis 2030
um mindestens 10 %	bis 2035
um mindestens 15 %	bis 2040
Ersuch der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission, ein anderes Basisjahr als 2018 zugrunde zu legen bis zum	31. Dezember 2025
Europäische Kommission überprüft die festgelegten Zielvorgaben und bewertet, ob spezifische Zielvorgaben für bestimmte Verpackungsmaterialien aufgenommen werden müssen. → Erstellung eines Berichts bis zum	12. Februar 2032

Herstellerregister [Art. 44]	
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, um das Format für die Eintragung im Register und für die Berichterstattung an das Register, die erforderliche Granularität der zu übermittelnden Daten sowie die Verpackungsarten und Materialkategorien, die von den übermittelten Informationen abgedeckt sind, festzulegen bis zum	12. Februar 2026
nationales Register in jedem Mitgliedstaat, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen des Kapitels „Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen“ durch die Hersteller zu überwachen, innerhalb von	18 Monaten nach Inkrafttreten des ersten Durchführungsrechtsakts

Verbindliche Sammlung [Art. 49]	
Festlegen verbindlicher Sammelziele durch die Mitgliedstaaten und erforderliche Maßnahmen treffen, zum Erreichen von Recyclingzielen und den verbindlichen Rezyklatanteil in Verpackungsmaterialien sicherstellen bis zum	1. Januar 2029

Pfand- und Rücknahmesysteme [Art. 50]	
Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass bei mindestens 90 % nach Gewicht pro Jahr der folgenden Verpackungsformate, die in einem bestimmten Kalenderjahr erstmals auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellt werden, die getrennte Sammlung erfolgt: a) Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern und b) Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern. bis zum	1. Januar 2029
Abweichend von den Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten Wirtschaftsakteure im Gastgewerbe von der Pfanderhebung ausnehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Das Öffnen der Pfandverpackungen erfolgt in den Räumlichkeiten, b) der Konsum des Produkts erfolgt in den Räumlichkeiten und c) die Rückgabe der leeren Pfandverpackungen erfolgt in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes. Die Verpflichtungen gelten nicht für Verpackungen für a) Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 3, 8, 9, 11, 12, 15, 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder für aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014; b) Weinerzeugnissen und aromatisierten Weinerzeugnissen ähnliche Erzeugnisse aus anderen Früchten als Weintrauben und aus Gemüse sowie für andere gegorene Getränke des KN-Codes 2206 00; c) alkoholbasierte alkoholhaltige Getränke, die unter die KN-Position 2208 fallen, und d) Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Teil XVI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Abweichend von den Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,1 Litern von der Teilnahme an Pfand- und Rücknahmesystemen ausnehmen, wenn eine solche Teilnahme technisch nicht möglich ist. Mitgliedstaaten können unter folgenden Bedingungen von der Verpflichtung ausgenommen werden: a) Die Quote der getrennten Sammlung gemäß Artikel 48 des betreffenden Verpackungsformats, die der Kommission gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c gemeldet wurde, beträgt nach Gewicht 80 % oder mehr der entsprechenden Verpackungen, die im Kalenderjahr 2026 erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats bereitgestellt wurden; und b) bis zum 1. Januar 2028 übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission seinen Antrag auf Ausnahme und legt einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen enthält, einschließlich ihres Zeitplans, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannte Quote der getrennten Sammlung von 90 % der Verpackungen nach Gewicht erreicht wird. In den Absätzen 6 bis 10 folgen weitere Bedingungen für die Ausnahme von den Verpflichtungen.	
Mitgliedstaaten stellen die in Anhang X aufgeführten Mindestanforderungen an Pfand- und Rücknahmesysteme sicher bis zum	1. Januar 2029
Weiterhin werden dort im Absatz 11 Voraussetzungen für die Ausnahme von dieser Verpflichtung beschrieben.	
Europäische Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung dieses Artikels und ermittelt, wie die Interoperabilität der Pfand- und Rücknahmesysteme maximiert werden kann, bis zum	1. Januar 2038

Recyclingziele und Förderung des Recyclings [Art. 52]

Maßnahmen in Verantwortung der Mitgliedstaaten, um für ihr gesamtes Hoheitsgebiet folgende Recyclingziele zu erreichen:

65 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle	bis 31. Dezember 2025
i. 50 % bei Kunststoffen, ii. 25 % bei Holz, iii. 70 % bei Eisenmetallen, iv. 50 % bei Aluminium, v. 70 % bei Glas, vi. 75 % bei Papier und Karton;	bis 31. Dezember 2025
70 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle	bis 31. Dezember 2030
i. 55 % bei Kunststoffen, ii. 30 % bei Holz, iii. 80 % bei Eisenmetallen, iv. 60 % bei Aluminium, v. 75 % bei Glas, vi. 85 % bei Papier und Karton;	bis 31. Dezember 2030
In den Absätzen 2 und 3 sind Voraussetzungen für Abweichungen bzw. Fristverlängerungen beschrieben.	
Europäische Kommission überprüft die festgelegten Zielvorgaben, um sie zu erhöhen oder weitere Ziele festzulegen, bis zum Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.	12. Februar 2032

Berichterstattung an die Kommission [Art. 56]	
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission bis zum	12. Februar 2027
a) Vorschriften für die Berechnung, Prüfung und Übermittlung von Daten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 2, einschließlich der Methode zur Bestimmung der Masse der aufgetretenen Verpackungsabfälle und des Formats für die Übermittlung dieser Daten; b) der Methode für die Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen pro Kopf gemäß Absatz 1 Buchstabe b und das Format für die Übermittlung dieser Daten; c) den Korrekturfaktor gemäß Artikel 43 Absatz 2 zur Berücksichtigung des Anstiegs oder Rückgangs des Tourismus im Vergleich zum Basisjahr.	
Mitgliedstaaten übermitteln die folgenden Daten: - Daten über die Erfüllung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Daten über wiederverwendbare Verpackungen nach Anhang XII Tabelle 2; - den jährlichen Verbrauch an sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen, dicken Kunststofftragetaschen und sehr dicken Kunststofftragetaschen pro Kopf, getrennt für jede Kategorie entsprechend der Auflistung in Anhang XII Tabelle 4; - die Masse der erstmals im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellten Verpackungen oder der von einem Hersteller ausgepackten Verpackungen, ohne dass dieser Endabnehmer ist, für alle in Anhang XII Tabelle 3 aufgeführten Verpackungskategorien; - die Masse der gesammelten Verpackungsabfälle für jedes Verpackungsmaterial gemäß Artikel 52; - die Masse recycelter Verpackungsabfälle und die Recyclingquoten für jede in Anhang XII Tabelle 3 aufgeführte Verpackungskategorie	erstmals für das zweite vollständige Kalenderjahr nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts und dann für jedes weitere Kalenderjahr *)
Mitgliedstaaten übermitteln die folgenden Daten: - die in Anhang XII Tabelle 5 aufgeführte Quote der getrennten Sammlung von Verpackungen, die unter die Verpflichtung zur Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen gemäß Artikel 50 Absatz 2 fallen	erstmals für das Kalenderjahr 2028 und dann für jedes weitere Kalenderjahr *)
*) = Übermittlung jeweils binnen 19 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, auf elektronischem Wege in dem von der Kommission gemäß Absatz 7 festgelegten Format	

Umweltorientierte Auftragsvergabe [Art. 63]	
Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission Hinblick auf Anreize für Angebot und Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Verpackungen, zur Festlegung von verpflichtenden Mindestanforderungen für öffentliche Aufträge für Verpackungen oder verpackte Produkte oder für Dienstleistungen, bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte verwendet werden bis zum	12. Februar 2030
Geltungsbeginn der Anforderungen	12 Monate nach Inkrafttreten des betreffenden Durchführungsrechtsakts